

Datum	18.06.2025
Zahl	<b>HE5-ALL-2026/2021 (039/2025)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Mag. Jost
Telefon	050 536-63380
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: Margarethe KÖFMÜLLER, Goldberg;  
Errichtung eines Löschwasserteiches inkl. Entnahmeleitung,  
Überprüfung**

**Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g  
e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 12.05.2023, Zahl: HE5-ALL-2026/2021 (027/2023), wurde Frau Margarethe Köfmüller, Goldberg 6, 9635 Dellach, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines aus einem namenlosen Gerinne gespeisten Löschwasserteiches auf dem Grundstück 774, KG Dellach, sowie zur Errichtung der dafür erforderlichen Anlagen, erteilt. Die Fertigstellungsfrist wurde mit weiterem Bescheid vom 06.11.2024, Zahl: HE5-ALL-2026/2021 (034/2024), bis zum 31.05.2025, erstreckt. Nunmehr wurde die Fertigstellung der Maßnahmen gemeldet und im Zuge dessen Bestandsunterlagen der Teichanlage vorgelegt. Es ist daher die wasserrechtliche Endüberprüfung vorzunehmen.

Dabei hat sich die Behörde in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahrens von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ist die Durchführung eines Ortsaugenscheines erforderlich und wird in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Ort:** **beim Anwesen Köfmüller in Goldberg 6,**

**Datum:** **09. Juli 2025,**

**Zeit:** **09.00 Uhr.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhanderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin - vertreten lässt,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:  
Ausführungsplan.

**Ort der Einsichtnahme:** Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 1. Stock, Altbau, Zimmer 110.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wird.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Jost

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

angeschlagen am: 26.06.2025